

Anlage 6
zu TOP 9

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt.: 66.3
Frau Pischke

Datum
23.06.2021

V o r l a g e
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 09.09.2021

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans 2 „Bornheim“

hier: Anbringung von 3 Markierungszeichen an vorhandenen Holzpfählen im Naturschutzgebiet „An der Roisdorfer Hufebahn“

Antragsteller: Heimat- und Eifelverein Bornheim e.V.

Erläuterungen:

Der Heimat- und Eifelverein Bornheim e.V. beantragt die Einrichtung eines ca. 12 km langen Themenwanderweges „Bornheimer Quellenweg“. Die Wegführung (s. Anhang 1) erfolgt ausschließlich über bereits vorhandene Wege durch die Bornheimer Stadtteile Roisdorf, Botzdorf und Brenig und teilweise über das Ville-Plateau.

Der Themenwanderweg verbindet die im südlichen Stadtgebiet von Bornheim noch zahlreich vorhandenen baulichen Erzeugnisse der Frühgeschichte der Wasserversorgung mit den aktuellen neuzeitlichen Einrichtungen.

Anhand von Informationstafeln an insgesamt acht Stationen soll die Geschichte der Wasserversorgung am Vorgebirge erläutert werden und die besondere wirtschaftliche, kulturelle und soziale Bedeutung des Wassers für die Menschen in Roisdorf, Brenig, Botzdorf und Bornheim auf anschauliche Art und Weise dargestellt werden. Als Informationstafeln werden die durch die Untere Naturschutzbehörde und den Naturschutzbeirat anerkannten „Infotafeln mit Emailleschild“ verwendet. Vier der Infotafeln werden im Landschaftsschutzgebiet aufgestellt, die anderen vier außerhalb eines Schutzgebietes.

Der Heimat- und Eifelverein Bornheim e.V. beabsichtigt, Schul- und Kindergartengruppen sowie interessierten Erwachsenen geführte Wanderungen anzubieten, um das geschichtliche Wissen über die Entwicklung der Wasserversorgung als eine der heimatkundlichen Schwerpunkte des Vereines zu vermitteln.

Es werden insgesamt ca. 130 Markierungszeichen (s. Anhang 2), deren Gestaltung von der Bezirksregierung genehmigt wurde, zur Wegführung erforderlich sein. Diese werden überwiegend innerhalb der Ortschaften angebracht. Ca. 35 Markierungszeichen werden im Bereich des Landschaftsschutzgebietes an vorhandenen Holzpfählen und an ca. 4-5 Bäumen (mittels Kleber), die überwiegend bereits für Beschilderung genutzt werden, angebracht.

Zwischen der „Roisdorfer Hufebahn“ und dem „Neuweg“ verläuft die Wegeführung auch durch das Naturschutzgebiet „An der Roisdorfer Hufebahn“ (s. Anhang 3).

Eine Wegführung außerhalb des Naturschutzgebietes ist nicht möglich, da auf den betreffenden Straßen durch den Autoverkehr eine Gefährdung der Fußgänger gegeben ist.

Im Naturschutzgebiet ist die Anbringung von drei Markierungszeichen an vorhandenen Holzpfählen, die bereits für Markierungen genutzt werden, erforderlich.

Gem. Ziffer 2.1 Nr. 1 der Verbote des Landschaftsplans 2 „Bornheim“ ist es im Naturschutzgebiet verboten, Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Unterschutzstellung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Da eine Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme nicht besteht, kann die Anbringung der drei Markierungszeichen nur über eine Befreiung gemäß § 67 BNatschG naturschutzrechtlich genehmigt werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in NRW fördert Initiativen und Projekte, die die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit „Heimat“ stärken, im Rahmen eines Landesförderprogrammes. Hierzu gehört auch die Einrichtung des „Bornheimer Quellenweges“.

Die Einrichtung des „Bornheimer Quellenweges“ und die damit verbundene Anbringung von drei Markierungszeichen im Naturschutzgebiet dient der Vermittlung und Bewahrung von heimatkundlichen und lokalhistorischem Wissen für die Allgemeinheit und gleichzeitig der Tourismusförderung und somit dem überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Anbringung von drei Markierungszeichen an vorhandenen Holzpfählen sind im vorliegenden Fall so geringfügig, dass das genannte öffentliche Interesse im vorliegenden Fall die Naturschutzinteressen überwiegt.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht die Befreiungsvoraussetzungen für die Anbringung der drei Markierungszeichen als gegeben an und beabsichtigt daher, dem Antragsteller aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans 2 „Bornheim“ zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans 2 „Bornheim“.

i.d. 